

Kulturförderkreis Altomünster e.V.

– Satzung –

§ 1: Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „**Kulturförderkreis Altomünster e.V.**“ mit gleichberechtigter Kurzschreibweise „**KFK Altomünster**“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 85250 Altomünster, Landkreis Dachau.
- (3) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht den Zusatz e.V. und besitzt die volle Rechtsfähigkeit als juristische Person.

§ 2: Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist, im Markt Altomünster und den dazugehörigen Orten ein ansprechendes und vielfältiges Kulturleben anzubieten. Zum einen soll hierdurch die Wohn- und Lebensqualität der Bevölkerung, zum anderen die Attraktivität Altomünsters nach außen gesteigert werden.
- (2) Die Grundlage des Wirkens bildet die Kulturförderung auf allen Ebenen (z.B. Musik, Literatur, Theater, Malerei, Tradition und Brauchtum etc.).
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Außer dem Interesse, insbesondere den Bürgern der Marktgemeinde Altomünster und denen des Einzugsgebietes - hinsichtlich Kleinzentrumsfunktion - zu dienen, ist dem KFK Altomünster in jeglicher Hinsicht die Unabhängigkeit zu erhalten.

§ 3: Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein führt eigenverantwortlich Versammlungen, Vorträge und Kurse, sowie kulturelle Veranstaltungen durch.
- (2) Die Hinführung, Gewinnung und Einbindung der Jugend in das kulturelle Leben stellt eine wichtige Aufgabe dar.

§ 4: Zusammenarbeit

- (1) Der Verein bemüht sich, mit allen Institutionen und kulturtragenden Vereinen sowie Vereinigungen zusammenzuarbeiten, denen das kulturelle Gedeihen Altomünsters am Herzen liegt.
- (2) Der Verein pflegt den Kontakt zu den Kulturvereinigungen und -vereinen im Landkreis Dachau und darüber hinaus.
- (3) Der Verein unterstützt und fördert - ideell / organisatorisch - die aktiven, einheimischen Gruppierungen und realisiert mit diesen gemeinsam kulturelle Veranstaltungen und Projekte, die sonst nicht zustande kommen würden (Impulsgeber und Wegbereiter).
- (4) Der Verein ist bestrebt, in beiden Richtungen Bindeglied zwischen Gemeinde(-verwaltung), Kulturausschuss, sowie Vereinen zu sein, und nimmt innerhalb der kulturellen Aktivitäten Koordinationsaufgaben wahr.
- (5) Hierzu bedient er sich des Gremiums „Beirat“. In den „Beirat“ können vom Vorstand berufen werden: Bürgermeister, Kulturreferent, Vorsitzender Partnerschaftskomitee, Vereinsvorstände bzw. -vertreter, Geistlichkeiten, Leiter der Kirchenmusik, Rektor, Mitglieder des Kulturausschusses, Vertreter der Erwachsenenbildungseinrichtungen (Dachauer Forum / vhs), Vertreter der kirchlichen Gemeinden. Die Aufgaben des Beirats sind:
 - Beratung und Koordination der Kulturaktivitäten
 - Darstellung dieser Aktivitäten in einem Programm
 - Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen und Großprojekten.

§ 5: Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein arbeitet selbstlos und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Kulturförderkreis Altomünster e.V.

– Satzung –

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Vereinszweck verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des KFK Altomünster fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und Zuwendungen aus Mitteln des KFK Altomünster.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das evtl. vorhandene Vermögen der Marktgemeinde Altomünster zu. Von dieser ist es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke zu verwenden.

§ 6: Mitglieder

- (1) Mitglied des KFK Altomünster kann werden, wer
 - den Zweck des Vereins und dessen Tätigkeit bejaht und
 - die vorliegende Satzung anerkennt.
- (2) Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern und Vereinsmitgliedern.
- (3) Die Vereinsmitglieder werden durch einen Vertreter im KFK Altomünster repräsentiert, haben in der Mitgliederversammlung ein einfaches Stimmrecht und sind im Beirat mitspracheberechtigt. Die Vereinsvertreter sind von der jeweiligen Vorstandschaft dem KFK Altomünster offiziell und schriftlich zu benennen. Änderungen sind ebenfalls sofort weiterzugeben.
- (4) Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Vorschlag der Vorstandschaft und Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten von ordentlichen Mitgliedern, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 7: Eintritt der Mitglieder

- (1) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu formulieren. Bei minderjährigen Antragstellern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Gegen deren Entscheidung kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese hat dann nochmals über den Aufnahmeantrag zu entscheiden.

§ 8: Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft im KFK Altomünster erlischt - außer durch Tod - durch freiwilligen Austritt.
- (2) Der freiwillige Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an den Sprecher des Vorstandes erforderlich. Maßgeblich ist das Datum des Posteinganges.

§ 9: Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Dieser erfolgt, wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vereinssatzung verstoßen worden ist.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vorher hat der Vorstand hierüber zu beraten.
- (3) Der Vorstand hat diese Beratung dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- (4) Eine evtl. schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der Beratung zu verlesen.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

Kulturförderkreis Altomünster e.V.

– Satzung –

- (6) Der Ausschluss ist dem Mitglied, durch den Vorstand unverzüglich bekanntzugeben.

§ 10: Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet auch mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit dem Jahresbeitrag länger als sechs Monate im Rückstand ist. Die Mahnung muss an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, die dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss.

§ 11: Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt
 - a) nach Maßgabe der Satzung das Stimm-, Antrags- und Vorschlagsrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht im KFK Altomünster wahrzunehmen und
 - b) die Vermittlung, Beratung und Unterstützung des KFK Altomünster in Anspruch zu nehmen.

§ 12: Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des KFK Altomünster sollen
 - a) an der Verwirklichung der in § 2 genannten Ziele und Aufgaben des KFK Altomünster mitarbeiten, sowie diese fördern und unterstützen,
 - b) entsprechend ihrer Qualifikation an der Lösung von übertra-

gene Aufgaben mitwirken,
c) die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane umsetzen, und
d) sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu leisten.

- (2) Die umfangreichen Aufgaben des Vereins können und sollen nicht allein von der Vorstandschaft bewältigt werden, sondern erfordern das Engagement aller Mitglieder.

§ 13: Finanzen und Mitgliedsbeitrag

- (1) Der KFK Altomünster deckt seinen Finanzbedarf durch
 - a) Zuschüsse der Marktgemeinde Altomünster,
 - b) Veranstaltungen und
 - c) Spenden.
- (2) Ein Mitgliedsbeitrag ist möglich. Er soll - im Normalbetrieb - zur Deckung der eigenen Verwaltungskosten dienen.
- (3) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zum 01.01. im voraus zu zahlen. Für das Eintrittsjahr ist, entsprechend dem Eintrittsmonat, bis zum Jahresende der anteilige Jahresbeitrag zu entrichten.
- (5) Vereinsmitglieder sind „beitragsfrei“ (§ 6, Ziffer (4) der Satzung).

§ 14: Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand (§ 15 der Satzung),
 - b) die Mitgliederversammlung (§ 19 bis 22 der Satzung),
 - c) die Ausschuss- / Projektleiter (§ 23 der Satzung) und
 - d) die Kassenprüfer (§ 22 der Satzung).

Kulturförderkreis Altomünster e.V.

– Satzung –

§ 15: Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des KFK Altomünster. Er versteht sich als kollegiales Gremium und trägt gemeinsam die Verantwortung für das Wohl des KFK Altomünster. Die Wahrnehmung von Gesamtverantwortung ist grundsätzlich an die Wahl durch die Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem
 - a) Sprecher des Vorstandes („Sprecher“),
 - b) Schatzmeister,
 - c) Schriftführer,
 - d) und einer für die Erfüllung der Vereinsziele ausreichenden Anzahl weiterer Mitglieder, die die entsprechenden Aufgabenbereiche (Ressorts) wie Kinder- und Jugendarbeit, Marktveranstaltungen, kulturelle Gemeindeparterschaften, Kultur im Landkreis etc. verantworten.
- (3) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Leitung aller Vereinsgeschäfte und Verhandlungen.
 - b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der lt. Satzung übertragenen Aufgaben.
 - c) Erstellung des Programms (halb-/jährlich).
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - e) Kontaktpflege zu Gemeinde, Kirchen, Lokalpresse, Sponsoren etc.
 - f) Übertragung von Aufgaben an Projektleiter, Arbeitskreise und Mitglieder.
- (4) Die Vorstandssitzung soll je nach Bedarf durchgeführt werden. Die Einberufung hat schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, mit mindestens einer Frist von 8 Tagen zu erfolgen. Sie muss abgehalten werden, wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder schriftlich - unter Angabe des Grundes - eine solche verlangt.

Um sich das kreative Potential aller Mitglieder zu erhalten, wird der Vorstand - je nach Bedarf - öffentliche Vorstandssitzungen durchführen.

- (5) Von der Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Schriftführer und vom Sprecher zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers.
- (7) Der Vorstand beschließt über den Etat bzw. die Verwendung der Finanzmittel.
- (8) Die Tätigkeit eines Mitglieds im Vorstand endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (9) Die Vorstandsämter Sprecher, Schatzmeister und Schriftführer können nur kurzzeitig in einer Person vereinigt werden.
- (10) Nur Vereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

§ 16: Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Sprecher beruft die Vorstandssitzungen sowie die Mitgliederversammlungen ein und setzt die Schwerpunkte in der Vereinsarbeit. Er leitet sie und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Er ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (2) Die anderen Mitglieder des Vorstandes übernehmen bestimmte Aufgaben, die ihnen gemäß der Ressortverteilung (vgl. § 15 Ziffer (2)) oder nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes übertragen wurden. Sie sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (3) Dem Schatzmeister obliegt die Haushaltsführung des KFK Altomünster. Er nimmt alle für den Verein belegten Zahlungen bzw. Einzahlungen in Empfang und erledigt diese nach Zustimmung durch den Vorstand, verwaltet die Barkasse und führt ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen, erstellt die Jahresrechnung und arbeitet beim Haushaltsplan mit. Er hat dem

Kulturförderkreis Altomünster e.V.

– Satzung –

Vorstand einen vierteljährlichen Finanzbericht zu geben. Weiterhin hat er für den termingerechten, vollständigen Eingang der Mitgliedsbeiträge zu sorgen. Er wird vom Vorstand kontrolliert und nach Prüfung der Haushaltsführung und Kassengeschäfte durch die Revisoren von der Mitgliederversammlung entlastet.

- (4) Der Schriftführer ist verantwortlich für den Schriftverkehr und die Anfertigung sämtlicher Protokolle. Zu seinen Aufgaben gehört auch die Wahrnehmung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und die Verwaltung des Archivs, soweit nicht andere Mitglieder damit beauftragt sind. Er ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§17: Vertretung

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Sprecher und den Schatzmeister vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Im Innenverhältnis bestimmt der Sprecher bei Verhinderung fallweise einen Vertreter aus dem Vorstand. Sollte er selber dazu nicht in der Lage sein, sorgt der Schatzmeister für eine Interimsvertretung aus der Vorstandsschaft.

§ 18: Mitgliederversammlung und deren Rechte

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ des KFK Altomünster.
- (2) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des KFK Altomünster an. Die Mitglieder haben Vorschlags-, Antrags-, Wahl- und Stimmrecht, sofern sie ihren Verpflichtungen gemäß § 12, Ziffer (1) und (2) nachgekommen sind. Bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist das Stimmrecht an die volle Geschäftsfähigkeit gemäß BGB gebunden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt in geheimer und schriftlicher Wahl für die Dauer von drei Jahren die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 15, Ziffer (2), Buchstabe a) bis d) sowie zwei Kas-

senprüfer per Handzeichen. Der Sprecher und der Schatzmeister müssen die volle Geschäftsfähigkeit gemäß BGB besitzen.

- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt jährlich den Jahres- und Kas- senbericht des Vorstandes sowie evtl. die Berichte der Ausschuss- / Projektleiter entgegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen, die Höhe des Mitgliedsbeitrags, Anträge des Vorstandes, Anträge der Ausschuss- / Projektleiter und Anträge der Mitglieder sowie über die Auflösung des Vereins.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Schriftführer und vom Sprecher zu unterzeichnen ist. Dieses kann von den Teilnehmern der Mitgliederversammlung eingesehen werden. Nach einer Einspruchsfrist von zwei Wochen genehmigt der Vorstand das Protokoll.

§ 19: Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch
 - b) mindestens jährlich einmal,
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen 3 Monaten,
 - d) auf Beschluss des Vorstandes,
 - e) wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder diese schriftlich - mit Angabe des Grundes - verlangen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung beinhalten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- (3) Über Termin und Ort der Mitgliederversammlung sowie über das Verfahren der Einreichung von Wahlvorschlägen und Anträgen beschließt der Vorstand.

Kulturförderkreis Altomünster e.V.

– Satzung –

- (4) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Abs. 1 Buchst. c) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

§ 20: Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Zahl der Teilnehmer.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen ab dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 3) zu enthalten.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 21: Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung leitet der Sprecher. Ist dieser verhindert, geht diese Befugnis an ein vom Sprecher bestimmtes anderes Vorstandsmitglied über (gemäß § 17 Ziffer (2)).
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes vorschreibt.

- (3) Bei der Wahl des Sprechers muss der Gewählte mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlgangs vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei dieser Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern dann Stimmgleichheit besteht, entscheidet das Los.
- (4) Bei der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes, sowie der beiden Revisoren entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlgangs vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei dieser Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern dann Stimmgleichheit besteht, entscheidet das Los.
- (5) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sich bei einer Abstimmung weniger als sieben Personen für den Fortbestand des Vereins aussprechen.

§ 22: Kassenprüfer

- (1) In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei volljährige Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren zu wählen.
- (2) Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und haben einmal jährlich die Pflicht, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung zu prüfen.
- (3) Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, jedoch nicht auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Mittel.

Kulturförderkreis Altomünster e.V.

– Satzung –

§ 23: Projektleiter:

- (1) Die Projektleiter unterstützen die Vorstandschaft durch die Übernahme von besonderen Aufgaben und Projekten. Sie melden sich entweder selbst bei der Vorstandschaft oder werden von dieser ausgewählt.
- (2) Die Rechte sind:
 - Während des Projektes nehmen sie - je nach Bedarf - an den Vorstandssitzungen teil.
 - Anforderung der Unterstützung des Vorstands.
 - Nach Absprache mit dem Vorstand eigenverantwortliche Durchführung von für das Projekt erforderlichen Verhandlungen.
 - Eigenverantwortliche Verwaltung des mit dem Vorstand abgestimmten Budgets.
 - Durch Einberufung eines eigenen Arbeitskreises ist jederzeit ein Zurückgreifen auf die Mithilfe von Mitgliedern möglich.
- (3) Die Pflichten sind:
 - Darstellung des vorgeschlagenen / übernommenen / übertragenen Projektes: konzeptionell (Ziele) / organisatorisch / finanziell.
 - Regelmäßige Information der Vorstandschaft über den Projektstand bzw. die übertragenen Aufgaben.
 - Der finanzielle Rahmen sowie wichtige Projektschritte sind mit der Vorstandschaft abzustimmen.
 - Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist über den Vorstand zu koordinieren.
 - Ein Projekt sollte - entsprechend den Rahmenbedingungen - 4 Wochen vorher stehen bzw. 4 Wochen nach Durchführung abgeschlossen sein.

§ 24: Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 21, Ziffer (6) der Satzung) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 12 der Satzung).

- (3) Zur Verwendung eines evtl. vorhandenen Vereinsvermögens vgl. § 5, Ziffer (4).

§ 25 Salvatorische Klausel

In allen rechtlichen Angelegenheiten, die durch die vorliegende Satzung nicht explizit geregelt sind, gelten die vereinsrechtlichen Bestimmungen des BGB. Dabei ist bei gegebenem Ermessensspielraum immer eine Interpretation anzustreben, die in großzügiger Weise den satzungsgemäßen Zielen dient.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17. Januar 2003 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.